

Liefer- und Leistungsbedingungen der DKT Thielgen GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen unseres Unternehmens (Auftragnehmer). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens des Auftragnehmers ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Besteht zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ein Rahmenvertrag, gelten die nachfolgenden Bedingungen sowohl für diesen als auch für alle einzelnen Aufträge.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben stellen lediglich Annäherungswerte dar, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Der Auftragnehmer behält sich die Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte an alle mit dem Angebot verbundenen Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Kostenvoranschläge usw.) vor. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder weiter gegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind dem Auftragnehmer alle Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurück zu geben.

Für Bestellungen des Auftraggebers ist der aufgeführte Lieferumfang verbindlich. Sofern vom Auftragnehmer keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Lieferung auch ohne Rechnung als Auftragsbestätigung.

Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, insbesondere Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten diesen nicht.

Etwas erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer wird die hierzu notwendigen Unterlagen, soweit sie bei ihm vorhanden sind, zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese nach bestimmungsgemäßem Gebrauch an den Auftragnehmer zurückzugeben.

§ 3 Preise und Preisänderungen

Alle angegebenen Preise verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise schließen Zoll, Porto, Verpackungen, Versicherungen und sonstige Spesen nicht ein. Preiserhöhungen der Vorlieferanten, Erhöhungen der Transportkosten, Materialpreiserhöhungen sowie sonstige unerwartete, unabdingbare Kostensteigerungen berechtigen den Auftragnehmer zur Preisanpassung.

§ 4 Zahlung

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist bei verbindlicher Auftragsbestätigung (schriftlich/mündlich/telefonisch) für Vorrichtungen/Werkzeuge ein Drittel des Gesamtpreises abzugsfrei sofort zahlbar. Ein weiteres Drittel ist innerhalb 14 Tage nach erster Abnahme bzw. erfolgter erster Abmusterung und Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Restzahlung hat nach Lieferung bzw. Freigabe durch den Auftraggeber sowie Rechnungsstellung innerhalb 14 Tage ohne Abzug zu erfolgen. Bei Teillieferung sowie allen anderen hergestellten, bearbeiteten bzw. verarbeiteten Produkten ist bei verbindlicher Auftragsbestätigung (mündlich/telefonisch/schriftlich) der Gesamtpreis innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Auf Zahlungen innerhalb von 8 Tagen gewährt der Auftraggeber 2% Skonto.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt worden sind.

Wechselzahlungen sind nur aufgrund besonderer, schriftlicher Vereinbarung zulässig. Die Annahme von Akzepten oder Kundenwechseln erfolgt ausschließlich erfüllungshalber; hierbei anfallende Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer tatsächlich über den Betrag verfügen kann. Bei Zahlungsverzug berechnet der Auftragnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Nichteinlösung/Rückbelastung eines Schecks bzw. ein Wechsels, werden sämtliche noch offene Forderungen sofort fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist von 10 Werktagen, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist der Auftragnehmer berechtigt den Vertrag zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bereits erbrachten Leistungen nach den vertraglich vereinbarten Preisen abzurechnen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und schließt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht aus. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

§ 5 Lieferung

Liefertermine und –fristen gelten als annähernd, soweit diese vom Auftragnehmer nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Werden vom Auftraggeber die von diesem zu erbringenden Vorleistungen nicht rechtzeitig erbracht bzw. stellt dieser nicht sämtliche zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen, Einzelheiten und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung, verlängert sich der Liefertermin entsprechend, ohne, dass der Auftragnehmer in Lieferverzug gerät. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

Können Liefertermine infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, aufgrund behördlicher Anordnung usw. nicht eingehalten werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen den Umständen Rechnung tragenden neuen Liefertermin festzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Hindernisse bei Lieferanten des Unternehmers oder deren Unterpelieferanten vorliegen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den neuen Liefertermin schnellstmöglich mitteilen.

§ 6 Abnahme und Gefahrübergang

Die Abnahme hat unmittelbar nach Fertigstellung zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Bei Teillieferungen geht die Gefahr mit dem Versand auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei der Übernahme von Anfuhr und Aufstellung durch den Auftragnehmer. Gerät der Auftraggeber in Abnahmeverzug, geht die Gefahr mit Eintritt des Verzuges auf ihn über. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, erfolgt der Gefahrenübergang im Zeitpunkt der Versandbereitschaft.

§ 7 Gewährleistung und Mängel

Für Mängel der Lieferung haftet der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Die Gewährleistungsfristen für Neuprodukte betragen bei gewerblicher und/oder erwerbswirtschaftlicher Nutzung 12 Monate.

Sind erbrachte Leistungen bzw. der Liefergegenstände mangelhaft, ist der Auftragnehmer berechtigt, wahlweise Ersatz zu liefern oder vorhandene Mängel zu beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen sind in angemessener Frist zulässig.

Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach erfolgter Abnahme nur dann geltend gemacht werden, wenn sie dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Im Übrigen sind Mängel dem Auftragnehmer sofort nach Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Unternehmer bereit zu halten.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen, Ausführungen, DIN-Normen sowie der angegebenen Maße, Farben, Werkstoffe, Zubehör usw. bei Vorrichtungen, Werkzeugen, Funktionsteilen, An- und Einbaugeräten, Komponenten, Kunststoffteilen, Gummiteilen, Blechteilen (alle von dem Unternehmen hergestellten, ver-, be- und weiterverarbeiteten Produkte "Sachgegenstände"), auch wenn sie in Bestellungen/ Auftragsbestätigungen genau benannt/beziffert worden sind, stellen, soweit durch sie keine Einschränkung im Gebrauch/Verbrauch bzw. keine Einschränkung in der Nutzung bedingt werden, keine Mängel dar und begründen keinerlei Ansprüche des Auftraggebers.

Die vom Auftraggeber geforderten Eigenschaften für hergestellte Vorrichtungen, Werkzeuge, Funktionsteile, Ein- und Anbaugeräte, Komponenten usw. beschränken sich auf die dem Auftragnehmer vom Vorlieferanten zugesicherten Eigenschaften für die zu verarbeitenden Materialien bzw. für die aus den Materialien hergestellten Teile wie Vorrichtungen, Werkzeuge, Funktionsteile, Ein- und Anbaugeräte, Komponenten usw.

Technische Verbesserungen sowie technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie weder eine Wertverschlechterung noch eine Einschränkung des vertraglich vereinbarten Nutzungszweckes darstellen.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Auftragnehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung, wenn der Auftraggeber eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

Für Ein- bzw. Anbaugeräte, Funktionsteile und Komponenten besteht insbesondere in folgenden Fällen keinerlei Gewährleistung: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

Eine Haftung für natürliche Abnutzung im Rahmen bestimmungsgemäßen Gebrauches ist ausgeschlossen.

Soweit zur Herstellung des Auftraggegenstandes/Produktes von Sublieferanten bezogene, selbständig funktionale Komponenten oder Baugruppen (Antriebe, Kupplungen, Funktionsteile usw.) verbaut werden, ist die Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich auf den Umfang beschränkt, indem der Sublieferant dem Auftragnehmer haftet.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, arglistig verschwiegene Mängel, sowie für Mängel, deren Nichtvorliegen zugesichert wurde. Ferner haftet der Auftragnehmer für solche Schäden infolge von Mängeln am Liefergegenstand nur, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 8 Sicherheiten

Der Auftraggeber sichert die Forderungen des Auftragnehmers nach Maßgabe dieses Abschnitts durch Eigentumsvorbehalt bzw. erweiterten Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung und Forderungsverpfändung gemäß den nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Dies gilt für sämtliche, auch etwaige zukünftige Forderungen, unbeschaden deren Rechtsgrund (insbesondere auch Saldenforderungen), nebst Kosten, Zinsen und Umsatzsteuer.

Endgültige Tilgungen der Saldoforderung werden nach dem Prinzip der zeitlichen Abfolge der Warenlieferung angerechnet, wodurch die Sicherung der früheren Warenlieferungen zunächst und die Sicherung der späteren Warenlieferungen nachfolgend abgelöst werden. Soweit Zahlungen erfüllungshalber oder an Erfüllung Statt geleistet werden, gelten diese nicht als Tilgung.

a) Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung der Forderungen Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware), auch soweit Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Auftraggeber hat Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines Kaufmanns zu verwahren und auf Anforderung des Auftragnehmers zu versichern. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zu Sicherungszwecken zu übereignen.

Verstößt der Auftraggeber gegen die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten, kommt er in Zahlungsverzug oder wird – auch vorübergehend- zahlungsunfähig, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist die sofortige Herausgabe der Ware und/oder die unmittelbare Besitzverschaffung hieran zu verlangen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber in vollem Umfang.

Nach Rücknahme der Ware ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verwerten und den Erlös auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers anzurechnen. In der Zurücknahme oder der Pfändung der Vorbehaltsware liegt nicht die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich und schriftlich erklärt.

Eine Be- und Verarbeitung durch den Auftraggeber gilt als im Auftrag des Auftragnehmers durch den Auftraggeber in eigener Verantwortung vorgenommen, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Verpflichtungen entstehen. Die rechtsgeschäftliche Weitergabe erfolgt durch den Auftraggeber in eigenem Interesse und in eigener Verantwortung.

Wird die Ware ohne/mit Vermischung oder Verbindung mit dem Eigentum Dritter be-, ver- oder weiterverarbeitet, erwirbt der Auftragnehmer Sicherungseigentum nach Maßgabe dieses Abschnitts an der gesamten neuen Sache.

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen, bestehenden und etwaigen künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, unbeschaden des Rechtsgrundes. Der Auftraggeber legt im Falle des Verkaufs an Dritte – auch bei Weiterverarbeitung, Veränderung usw. – der vom Auftragnehmer hergestellten, be- bzw. weiterverarbeiteten Artikel (Produkt, Gegenstand, Sache usw.) die Lieferanschrift seines Kunden offen um dem Auftragnehmer die Geltendmachung seiner Rechte zu ermöglichen.

b) Sicherungsabtretung

Der Auftraggeber tritt seine Forderungen und Rechte, insbesondere Vergütungsansprüche und Sicherungsrechte aus Weiterverkauf der Vorbehaltsware bereits jetzt bis zur Höhe rückständiger Forderungen nebst Kosten und Zinsen an den Auftragnehmer ab. Soweit der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt, ist er zum Forderungseinzug berechtigt. Sobald und solange dies nicht der Fall ist, ist der weitere Forderungseinzug von der schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers abhängig.

Zieht der Auftraggeber trotz Genehmigungsvorbehaltes Forderungen ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers ein, erfolgt dies treuhänderisch für den Auftragnehmer. Letzterer ist jederzeit berechtigt, unverzügliche Rechnungslegung und sofortige Auszahlung der eingezogenen Beträge aus dem Treuhandverhältnis zu verlangen.

c) Forderungsverpfändung

Zusätzlich zur Sicherungsabtretung verpfändet der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche Kaufpreisforderungen gegenüber Dritten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die verpfändeten Forderungen bis zur Höhe etwaiger rückständiger Forderungen nebst Kosten und Zinsen einzuziehen und zu verwerten, wenn der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen auf die hierdurch gesicherten Forderungen in Verzug ist.

d) Nebenbestimmungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern seinen Kunden unverzüglich nebst aller notwendigen Auskünfte, insbesondere über seine eigenen Forderungen und/oder Rechte gegenüber seinen Kunden und den Standort der Vorbehaltsware schriftlich mitzuteilen, damit der Auftragnehmer seine Rechte auch gegenüber den Kunden geltend machen kann. Er hat dem Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich alle notwendigen Unterlagen auszuhändigen und auf dessen Verlangen hin geeignete, insbesondere aktuelle Bonitätsnachweise seiner Drittschuldner vorzulegen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Anzeige der Abtretung und Verpfändung der Forderungen des Auftraggebers dem Drittschuldner gegenüber selbst vorzunehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von diesen Rechten nur Gebrauch zu machen, soweit und solange sich der Auftraggeber mit einer Zahlung auf Vorbehaltsware in Verzug befindet.

Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder im Voraus abgetretene und/oder verpfändete Forderungen, hat der Auftraggeber unter Hinweis auf die Sicherungsrechte des Auftragnehmers der Pfändung bzw. dem Zugriff des Dritten zu widersprechen und den Auftragnehmer unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, bei Pfändungen insbesondere der Kopie des Pfändungsprotokolls, hiervon unverzüglich zu unterrichten, damit dieser Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer etwaige gerichtliche und/oder außergerichtliche Kosten zur Verfolgung seiner Rechte zu erstatten, haftet der Auftraggeber für diese in vollem Umfang.

§ 9 Geheimhaltung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Informationen, sei es technischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Art z.B. Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, technisches Know-how, noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte, etc. geheim zu halten und sie ohne vorherige schriftliche Einwilligung von DKT nicht an Dritte weiterzugeben, auch nicht unter einer Geheimhaltungsverpflichtung. Dem Geschäftspartner ist es nicht gestattet, solche Informationen ohne vorherige schriftliche Einwilligung in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar gewerblich zu verwerten. Dem Geschäftspartner ist es nicht gestattet gewerbliche Schutzrechte anzumelden, deren Gegenstand auf Informationen oder Teilen darauf beruhen. Alle derartigen Informationen bleiben Eigentum von DKT.

§ 10 Schutzrechte

Der Auftraggeber verpflichtet sich, DKT von Schutzrechtsansprüchen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf ihr Verlangen DKT auf seine Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. DKT ist berechtigt, aufgrund von Schutzrechten durch Dritte notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

§ 11 Konstruktion, Werkzeuge

1. Für die störungsfreie Eignung der Konstruktion und des Materials der durch DKT herzustellenden Teile sind die Versuche und Prüfungen des Bestellers maßgebend. Alle durch DKT dem Besteller überlassenen Vorschläge, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben das Eigentum von DKT und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. DKT behält das alleinige Recht über die Nutzung dieser Konstruktionszeichnungen und die danach gefertigten Werkzeuge bzw. Betriebsmittel. Der Besteller haftet für die Rechtmäßigkeit der Benutzung der an DKT eingesandten Zeichnungen, Skizze, Modelle usw.

2. Datenmodelle, Presswerkzeuge, Vorrichtungen und andere Betriebsmittel zum Zwecke der Herstellung bleiben Eigentum von DKT, auch wenn ein Kostenanteil berechnet wurde.

§ 12 Auftragsbeendigung

Im Falle der Kündigung einer der Vertragsparteien oder bei einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung kann der Auftragnehmer eine Entschädigung von 20% der Gesamtauftragssumme verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, statt der pauschalen Entschädigung die vereinbarte Vergütung zu verlangen unter ausschließlicher Abzug ersparter Aufwendungen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Auftragnehmer höhere Aufwendungen erspart oder anderweitigen Erwerb gehabt oder böswillig unterlassen hätte oder einen niedrigeren Schaden hatte.

§ 13 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Kaufrechts.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Regelungslücken tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Parteiwillen am meisten entspricht.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Lebach/Saar